

Kinderrechte und Kinderschutz

Leitfaden für einen verantwortungsvollen
Umgang mit Kindern & Jugendlichen



Inhalt

02 Einleitung

03 Kinderrechtskonvention

03 Vier Grundprinzipien

04 11 zentrale Kinderrechte

06 Thema Gewalt

06 Abstufung nach Schweregrad

07 Formen der Gewalt

11 Verhaltensregeln für einen verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen

13 Tipps für Familienfotos im Internet

14 Was tun im Verdachtsfall?

16 Kontaktadressen

16 Soforthilfe-Kontaktadressen

16 Beratung und Information

17 Diözesane Stabstellen für Prävention von
Gewalt und Missbrauch

18 Landesverbände des
Katholischen Familienverbandes

Kinderrechte und Kinderschutz

Leitfaden für einen verantwortungsvollen Umgang mit Kindern & Jugendlichen

Einleitung

Ein achtsamer, wertschätzender und respektvoller Umgang ist Voraussetzung für ein gutes Miteinander. Davon profitieren nicht nur die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, sondern die ganze Gesellschaft. Nur wenn eine Haltung gegeben ist, die einen guten und offenen Umgang zeigt, kann dies auch den uns anvertrauten Menschen weitergegeben werden.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Alle sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo Gewalt angetan wird. Eine Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und Feedback-Kultur. Es geht um Hinsehen und nicht Wegschauen, handlungsfähig sein, Zivilcourage zeigen und fördern.

Dieser Leitfaden gibt einen kompakten Überblick über die Themen Kinderrechte und Kinderschutz- und soll als Leitfaden für einen verantwortungsvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Personen dienen. Er skizziert die Kinderrechtskonvention, geht auf die wichtigsten Kinderrechte ein, befasst sich mit dem Thema Gewalt und deren Einordnung und legt den Fokus auf jene Gewalt, die zwischen Menschen ausgeübt wird, bei denen ein Machtgefälle herrscht. Verhaltensregeln, durch die eine wertschätzende Haltung deutlich wird, eine Anleitung dafür, was im Verdachtsfall zu tun ist und wichtige Kontaktadressen, die professionelle Unterstützung anbieten, runden den Leitfaden ab.

Kinderrechtskonvention



Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK). Alle Kinder auf der Welt erhielten damit verbrieft Rechte - auf Überleben, Entwicklung, Schutz und Beteiligung.

Vier Prinzipien der Kinderrechte

Die Kinderrechte basieren auf der Kinderrechtskonvention, diese beruht auf vier Prinzipien:

Das Recht auf Gleichbehandlung

Kein Kind darf benachteiligt werden - sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.

Das Wohl des Kindes hat Vorrang

Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.

Das Recht auf Leben und Entwicklung

Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern.

Achtung vor der Meinung des Kindes

Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen, respektiert und in Entscheidungen einbezogen werden.

11 zentrale Kinderrechte in Kurzform

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel mit umfangreichen Schutz-, Versorgungs- und Beteiligungsrechten – wie etwa das Recht auf Schutz vor Gewalt, das Recht auf Bildung oder das Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung.

Recht auf Gleichheit (Art. 2)

Jedes Kind hat das Recht auf alle Rechte, egal wo es lebt, wo es herkommt, welche Hautfarbe oder Religion es hat, welche Sprache es spricht, ob es ein Bub oder Mädchen ist, ob es eine Behinderung hat und ob es arm oder reich ist.

Recht auf freie Meinungsäußerung & Beteiligung (Art. 12 & 13)

Jedes Kind hat das Recht, in allen Belangen die es betrifft, seine Meinung zu sagen. Diese Meinung muss dem Alter und der Reife des Kindes entsprechend berücksichtigt werden. Kinder haben das Recht, frei zu äußern, was sie denken und fühlen – durch Reden, Zeichnen, Schreiben oder auf andere Art und Weise. Dabei darf aber kein anderer Mensch verletzt oder gekränkt werden. Kinder dürfen sich eigene Gedanken machen, Meinungen bilden und ihre Religion frei auswählen. Die Rechte anderer Menschen dürfen dabei jedoch nicht verletzt werden. Eltern können ihren Kindern zeigen, wie sie dieses Recht wahrnehmen können.

Recht auf Gesundheit (Art. 24)

Jedes Kind hat das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, medizinische Behandlung, ausreichende Ernährung, sauberes Trinkwasser, Schutz vor den Gefahren der Umweltverschmutzung und vor schädlichen Bräuchen und das Recht zu lernen, wie man gesund lebt. Die Staaten sollen zudem sicherstellen, dass Mütter vor und nach der Entbindung eine angemessene Gesundheitsversorgung erhalten.

Recht auf elterliche Fürsorge (Art. 9 & 18)

Jedes Kind hat das Recht, bei seinen Eltern zu leben und von beiden Elternteilen erzogen zu werden, es sei denn dies würde das Kindeswohl gefährden. Die Eltern sind verantwortlich für das Kindeswohl. Die Staaten haben sie dabei aber zu unterstützen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Kinderbetreuung.

Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art. 19)

Jedes Kind hat das Recht, vor Gewalt in jeglicher Form geschützt zu werden. In Österreich ist Gewalt gegen Kinder zudem seit 1989 gesetzlich verboten.

Recht auf Privatsphäre (Art. 16)

Jedes Kind hat das Recht auf Privatsphäre. Das Gesetz muss die Kinder vor jeglichen Angriffen auf ihre Privatsphäre, ihre Familie, ihr Zuhause, ihre Kommunikation und ihren Ruf schützen.

Recht auf Spiel & Freizeit (Art. 31)

Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße, aktive Erholung und freie Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben.

Recht auf Bildung (Art. 28)

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Die Grundschule sollte kostenlos sein. Auch weiterführende Schulen und Hochschulen sollten allen entsprechend ihren Fähigkeiten zugänglich sein. Die Bildung von Kindern soll ihnen dabei helfen, ihre Persönlichkeiten, Talente und Fähigkeiten vollständig zu entwickeln. Bildung soll ihnen dabei helfen, die eigenen Rechte zu kennen und die Kulturen und Unterschiede anderer Menschen zu respektieren. Bildung soll helfen, dass alle in Frieden leben können und die Umwelt geschützt wird.

Recht auf Information (Art. 17)

Kinder haben das Recht, aus Internet, Radio, Fernsehen, Zeitungen, Büchern und anderen Quellen Informationen zu bekommen. Erwachsene sollen sicherstellen, dass die Informationen den Kindern nicht schaden. Staaten sollen die Medien ermutigen, Informationen aus verschiedenen Quellen in kindgerechter Sprache zu veröffentlichen.

Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher & sexueller Ausbeutung

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch in allen Formen und jeglicher Form der Ausbeutung.

Recht auf Hilfe (Art. 22 & 24)

Jedes Kind hat das Recht auf Hilfe, wenn es verletzt, vernachlässigt, misshandelt oder schlecht behandelt wurde oder von Krieg betroffen war, um seine Würde wiederherzustellen und seine Gesundheit wiederzuerlangen.

Nähere Informationen: <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich>

Thema Gewalt

Im Rahmen des Kinderschutzes richtet sich das Augenmerk auf Gewalt, die zwischen Menschen ausgeübt wird, bei denen ein Machtgefälle herrscht. Für einen fachlich fundierten Umgang mit Gewalt und grenzverletzendem Verhalten wird zum einen nach dem Schweregrad und zum anderen nach den Formen der Gewalt differenziert:

1. Abstufung nach Schweregrad

Grenzverletzendes Verhalten

Jeder Mensch hat um sich herum eine „gefühlte“ Grenze, die von ihm als schützend und notwendig empfunden wird. Diese Grenze ist individuell und variiert auch etwa im Laufe eines Tages oder je nach Umgebung. Eine Grenzverletzung passiert, wenn Personen mit ihren Worten, Gesten und ihrem Verhalten die persönliche Grenze von anderen überschreiten. Grenzverletzungen können unabsichtlich geschehen. Beispiele für Grenzverletzungen sind etwa: unbedachtes öffentliches Bloßstellen, Kinder und Jugendliche als „Schatzi“ oder „Süße“ zu bezeichnen, das Zulassen einmalig sexualisierten Verhaltens von Kindern und Jugendlichen. Entscheidend für die Bewertung, ob eine Grenzverletzung passiert ist, ist das persönliche Erleben der Betroffenen. Wenn sich etwa jemand verletzt, gedemütigt oder abgewertet fühlt, wurde eine Grenze überschritten. Damit es zu keiner „Kultur der Grenzverletzungen“ kommt, die mögliche Täterinnen und Täter ausnützen können, um gezielt Übergriffe zu setzen, müssen Grenzverletzungen als solche wahrgenommen, angesprochen und korrigiert werden.

Übergriffiges Verhalten

ist bewusstes, absichtliches Verhalten und geschieht, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten nicht ändern und gezielt wiederholen. Übergriffiges Verhalten ist kein Versehen und missachtet die abwehrenden Reaktionen der Betroffenen. Als übergriffig bezeichnet man ein Verhalten auch schon beim ersten Mal, wenn es vom Ausmaß her mehr als eine Grenzverletzung zu beschreiben ist. Übergriffige Personen relativieren und bagatellisieren ihr Verhalten, ebenso wenn Dritte ihr Verhalten ansprechen und kritisieren. Beispiele für übergriffiges Verhalten sind etwa: Mädchen und Burschen bewusst zu ängstigen, häufige sexistische Bemerkungen oder gezielte Berührungen an der Brust und am Po, wie etwa auch

ein scheinbar „freundschaftlicher“ Klaps auf den Po. Übergriffiges Verhalten erfordert Konsequenzen, wie etwa einen befristeten Ausschluss. Bei übergriffigem Verhalten von Jugendlichen ist dieses anzusprechen, eine Grenze zu setzen und professionelle Hilfe bei Fachpersonen (Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten etc.) zu vermitteln.

Straftaten

Kinder können die Zulässigkeit sexueller Handlungen mit Erwachsenen und älteren Jugendlichen und deren Folgen nicht einschätzen. Sie können daher solchen Handlungen nicht zustimmen. Jede sexuelle Handlung (mit oder ohne Körperkontakt) von Erwachsenen und Jugendlichen über dem 14. Lebensjahr mit, an oder vor Kindern, die noch nicht 14 Jahre alt sind, wird daher als sexuelle Gewalttat gesehen und ist strafbar. „Grooming“ ist, wenn sich Erwachsene das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel der – sexualisierten – Gewaltausübung erschleichen. Das ist in Österreich ein Straftatbestand.

2. Formen der Gewalt

Vernachlässigung

Vernachlässigung meint unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung. Sie wird wegen ihres schleichenden Verlaufs gewöhnlich zu wenig beachtet.

Physische Gewalt (körperliche Gewalt)

Unter physischer Gewalt wird jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere verstanden: z. B. Schlagen, Ohrfeigen, Unterlassung von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen. Körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen wird heute nicht in gleicher Weise tabuisiert wie das Thema sexuelle Gewalt. Erwachsene sind für Betroffene eher ein Sprachrohr. Scham und Schuldgefühle prägen sich zumeist nicht in gleicher Weise ein, da es Öffentlichkeit und deklarierte Loyalität gibt.

Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt wird emotionale Misshandlung anderer verstanden, z. B. Verhaltensweisen, die Betroffenen das Gefühl von Ablehnung, Ungeliebtsein, Herabsetzung, Wertlosigkeit oder Überfordertsein vermitteln, Isolierung, emotionales Erpressen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Instrumentalisierung, Stalking, abwertende Äußerungen über Eltern oder andere Angehörige oder Herkunft. Ebenfalls darunter fallen Taten auf der Ebene der „Peer

to Peer“-Übergriffe, z. B. in Form von Mobbing und Cyber-Mobbing (Drangsalierung mit elektronischen Kommunikationsmitteln).

Spirituelle Gewalt (Geistlicher Missbrauch)

Spirituelle Gewalt ist eine besondere Form von psychischer Gewalt, die im allgemeinen Sprachgebrauch „Geistiger Missbrauch“ oder „Geistlicher Missbrauch“ bezeichnet wird. Spiritueller Missbrauch wird ausgeübt, wenn mittels religiöser Inhalte oder unter Berufung auf geistliche Autorität Druck und Unfreiheit entstehen und Abhängigkeit erzeugt und ausgenutzt wird.

Das Phänomen ist zwar nicht neu, aber dennoch nicht ausreichend wissenschaftlich erfasst und bearbeitet. So gibt es z. B. keine zufriedenstellende Definition oder klare Abgrenzung zu anderen Gewalt- und Missbrauchsformen. Bei Vorliegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse werden diese bei zukünftigen Auflagen Berücksichtigung finden.

Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch

Es gibt verschiedene Definitionen von sexuellem Missbrauch. Eine gängige Definition für sexuellen Missbrauch lautet: „Sexueller Missbrauch bedeutet eine nicht zufällige, bewusste, psychische und/oder physische Schädigung, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar bis zum Tode führt und die das Wohl und die Rechte eines anderen, hier des Kindes, des Jugendlichen oder der besonders schutzbedürftigen Person beeinträchtigt.“

Bei einem sexuellen Missbrauch führt eine Erwachsene bzw. ein Erwachsener absichtlich Situationen herbei. Er plant sie und missbraucht seine Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, um sich sexuell zu erregen.

Sexueller Missbrauch beginnt oft mit Streicheln, „harmlosen Kitzelspielen“, Berühren und Berührenlassen im Geschlechtsbereich usw. Die Intensität der Handlungen kann sich im Lauf der Zeit steigern und je nach Nähe zwischen Täterin bzw. Täter und betroffener Person verändern. Neben dem eindeutig definierten sexuellen Missbrauch, wie er im Strafrecht geregelt ist, kann es subtilere Formen geben wie z.B. verbale sexuelle Belästigung, sexualisierte Atmosphäre oder Sprache, Beobachtung des Kindes beim Ausziehen, Baden, Waschen bzw. nicht altersgemäße Hilfestellungen, nicht altersgemäße Aufklärung über Sexualität.

Sexueller Missbrauch ist die Nötigung zu einem sexuellen Verhalten unter Ausnützung eines Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses, wie im schlimmsten Fall die Vergewaltigung. Dazu gehören aber auch der sexuelle Verkehr ohne Bedrohung oder Gewaltanwendung, wenn er unter Ausnützung eines Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses erfolgt. Abgesehen von sexuellen Übergriffen von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen gibt es sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen (z. B. unter Geschwisterkindern, in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in Kinder- und Jugendgruppen, in Sportgruppen, in Jugendbeschäftigungsprojekten). Ebenso gibt es Übergriffe unter Erwachsenen.

Gewalt in digitalen Medien

Der Begriff „Mediengewalt“ bezieht sich sowohl auf den passiven Konsum von medial dargestellter Gewalt (z.B. Ansehen eines gewalthaltigen Videos) als auch auf die aktive Ausübung von Gewalt mithilfe von Medien (z.B. Veröffentlichen eines bloßstellenden Fotos). Bei beiden Formen ist die sexuelle Gewalt eine Ausprägung unter mehreren. Neben der strafbaren Handlung, bei der Erwachsene Kinder und Jugendliche mit pornografischen Darstellungen medial konfrontieren, kommt es zu Situationen, bei der Kinder und Jugendliche medial dargestellte Gewalt passiv konsumieren, Opfer von medial ausgeübter Gewalt werden oder Gewalt aktiv mithilfe von Medien ausüben. Manchmal geht dies Hand in Hand: So konsumieren Kinder und Jugendliche Bilder mit pornografischen Inhalten und schockieren damit beispielsweise Jüngere. Gewalt in digitalen Medien in ihren unterschiedlichen Ausprägungen ist von steigender Bedeutung.

Passive Mediengewalt

Passive Mediengewalt bedeutet konsumieren und zusehen. Schon sehr früh wird Mediengewalt von Kindern konsumiert – beispielsweise in Zeichentrickfilmen. Gewaltdarstellungen begegnen Kindern in vielfältiger Art und Weise: „Witzige Gewalt“ (Zeichentrickserien, Videos, lustige Spiele), nachgespielte, gestellte Gewalt (Stunts, Wrestling, nachgestellte Schlägereien), gewalthaltige Musikvideos und Songtexte, Horrorfilme und Gewalt in Spielfilmen, Pornografie (entweder mit gewalttätigen Inhalten oder dazu verwendet, um durch Herzeigen Gewalt gegen jüngere Kinder auszuüben) sowie echte, extrem brutale Gewalt (Hinrichtungen, Kriegsszenarien, Folter, Vergewaltigungen, Morde – sogenannte Snuff-Videos).

Aktive Mediengewalt

Aktive Mediengewalt bedeutet produzieren und ausüben. Auch hier gibt es vielfältige Formen: Beginnend bei Belästigungen im Internet durch

unerwünschte Werbung, anzügliche Nachrichten oder Postings bis zu Cyber-Mobbing (absichtliches Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen von Personen im Internet oder über das Handy, auch Cyber-Stalking oder Cyber-Bullying genannt), Happy Slapping (Prügeleien, Auseinandersetzungen und Rangeleien zwischen Jugendlichen werden gefilmt und über Internet und Handy rasant verbreitet), Sexting (erotische Fotos oder Nacktaufnahmen werden gegen den Willen der dargestellten Personen in sozialen Netzwerken verbreitet), sexuelle Belästigung und sexuelles Bedrängen, Verführen oder Ködern im Internet.

Institutionelle Gewalt

Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden; wenn es in der Schule beispielweise Regeln gibt, die den Kinder verbieten, während einer Unterrichtsstunde aufs Klo zu gehen oder sich etwas zu trinken zu holen.

Strukturelle Gewalt

Der Begriff „Strukturelle Gewalt“ geht auf den norwegischen Friedensforscher Johan Galtung zurück, der den Begriff „Gewalt“ als generellen Gegensatz zu „Frieden“ entwickelt hat. Seinem Verständnis nach kann Gewalt dem menschlichen Körper nicht nur durch identifizierbare Täter/innen zugefügt werden, sondern in Form von Armut, Ungleichheit, Unterdrückung oder durch gesellschaftliche Diskriminierung und Ausgrenzung.

Kulturelle Gewalt

Als Kulturelle Gewalt kann „Gewalt der Vorurteile, die innerhalb einer Kultur herrschen und das Handeln bestimmen“ (Osterbrink & Andratsch, 2015), definiert werden.

Neben den verschiedenen oben genannten Gewaltformen müssen auch alle Möglichkeiten an Gewaltsituationen in Betracht gezogen werden:

- Gewalt von Mitarbeiter/innen gegenüber Kindern und Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen
- Gewalt unter Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen
- Gewalt unter Mitarbeiter/innen
- Gewalt der Leitung an Mitarbeiter/innen
- Gewalt gegen Mitarbeiter/innen
- Gewalt außerhalb der Organisation, z. B. häusliche Gewalt

Verhaltensregeln für einen verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen

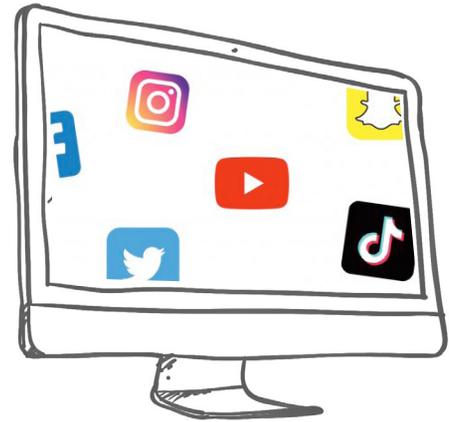
- > Ich begegne Kindern und Jugendlichen respektvoll.
- > Ich lasse Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen, die sie betreffen, mitbestimmen.
- > Jede Art von körperlicher Disziplinierung ist verboten!
- > Ich plane Aktivitäten altersgemäß so, dass Kinder und Jugendliche nicht in Gefahr kommen.
- > Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Material achte ich darauf, dass diese altersgemäß sind, d.h. dass die gesetzlichen Altersangaben eingehalten werden.
- > Ich will für alle Geschwister entsprechend ihren Bedürfnisse da sein. Ich vermeide exklusive freundschaftliche Beziehungen mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen einer Familie.
- > Ich lasse einzelnen Kindern und Jugendlichen von Familien keine finanziellen Zuwendungen und Geschenke zukommen, die nicht im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe stehen. Kleine Aufmerksamkeiten für alle Kinder, z. B. zum Geburtstag, sind selbstverständlich okay.
- > Bei körperlichen Berührungen, wie beispielsweise beim Begrüßen, Ermuntern oder Trösten (bei Verletzung, Traurigkeit oder Heimweh) orientiere ich mich nicht an den eigenen Bedürfnissen/Gewohnheiten, sondern daran, was die Kinder bzw. Jugendlichen brauchen oder wollen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

- > Ich achte darauf, dass die Berührungen dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angemessen sind (sehr junge Kinder brauchen eine andere Form von Nähe als Jugendliche).
- > Ich achte die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
- > Bilder und Fotos, die ich von Kindern und Jugendlichen mache, müssen den höchsten Standards in Bezug auf die Kinderrechtskonvention entsprechen, unter anderen besonders:
 - Ich mache keine Bilder in herabwürdigenden Situationen oder von unbedeckten Kindern und Jugendlichen.
 - Ich fotografiere nicht ungefragt.
 - Ich veröffentliche oder verschicke keine Bilder ohne Einverständnis der Kinder bzw. der Erziehungsberechtigten.
- > Ich gehe in Einzelgesprächen auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ein und benütze diese nicht dafür, mich Kindern oder Jugendlichen auf unangemessene Weise zu nähern und eigene (sexuelle) Bedürfnisse zu befriedigen.
- > Anzügliche Aussagen über die Kleidung oder das Aussehen der Kinder vermeide ich. Ebenso haben sexistische Anmerkungen oder Witze keinen Platz. Ich ermutige Kinder, offen über Irritationen zu sprechen.
- > Ich halte mich bei unseren Unternehmungen an das Jugendschutzgesetz des jeweiligen (Bundes-)Landes (z. B. bzgl. Alkohol-, Nikotin- und Drogenverbot, kein Besitz und keine Weitergabe von brutalem, pornographischem und in jeder Art rassistischem Material – siehe Jugendschutzgesetz).

Ich verstehe, dass im Fall einer Verdächtigung oder Verletzung der Verpflichtungserklärung der Katholische Familienverband Österreichs in Zusammenarbeit mit den diözesanen Stabstellen für Gewaltprävention alles Mögliche unternimmt, um:

- das betroffene Kind, den/die betroffenen Jugendliche/n zu unterstützen und alle notwendigen Schritte für seinen/ihren Schutz unternehmen,
- Fakten in möglichst objektiver Form und unter Vertraulichkeit zu identifizieren,
- disziplinarische Maßnahmen durchzusetzen,
- weitere Fälle zu verhindern.

Tipps für Familienfotos im Internet



- > Fragen Sie immer um Erlaubnis.
- > Akzeptieren Sie ein „Nein“! Auch Sie möchten nicht immer fotografiert, geschweige denn im Internet veröffentlicht werden!
- > Entscheiden Sie gemeinsam, welches Foto hochgeladen wird!
- > Werden Sie darum gebeten, ein Foto zu löschen, nehmen Sie das ernst! Wird ein berechtigtes Interesse der Abgebildeten verletzt und Sie löschen das Foto nicht, könnte es im Extremfall rechtliche Konsequenzen für Sie haben.
- > Schützen Sie die Privatsphäre Ihres Babys:
Fotografieren Sie es so, dass das Gesicht nicht erkennbar ist oder machen Sie es vor dem Posten unkenntlich.
- > Versetzen Sie sich in die Lage Ihres Kindes:
Welche Fotos wären Ihnen als Jugendliche bzw. Jugendlicher peinlich gewesen? Würden Sie sich nackt im Internet präsentieren?
- > Posten Sie Fotos nie in Zusammenhang mit vollständigem Namen, Wohnadresse, Schule oder Kindergarten: Damit verhindern Sie, dass das Foto von einer Suchmaschine aufgefunden wird, wenn im Internet nach dem Namen oder der Schule gesucht wird.
- > Ziehen Sie Alternativen in Erwägung: Mittels Filehosting-Diensten wie z. B. Dropbox, OneDrive, Google Drive etc. können Sie Fotoalben mit einem ausgewählten Umfeld teilen.
- > Seien Sie ein Vorbild: Leben Sie aktiv vor, wie man sich in sozialen Netzwerken bewegt und dass es dazu gehört, andere um Erlaubnis zu fragen!

Was tun im Verdachtsfall?

Checkliste für den Verdachtsfall

Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?

- Wurden Sie Zeuge bzw. Zeugin von Gewalt an einem Kind/Jugendlichen?
- Haben Sie einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind/Jugendlichen?
- Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?

Trifft ihre Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?

- Ein Kind/Jugendliche/r könnte vernachlässigt werden.
- Ein Kind/Jugendlicher/r könnte physisch misshandelt werden.
- Ein Kind/Jugendliche/r könnte emotional misshandelt werden.
- Ein Kind/Jugendlicher/r könnte sexuell misshandelt werden.

Ihre Sorge ist berechtigt, wenn Sie eine der Fragen mit „Ja“ beantworten können. Es ist Ihre Pflicht, den Verdacht zu melden, damit das Kind bzw. der/die Jugendliche vor Gewalt geschützt werden kann.

Vorgangsweise im Verdachtsfall

Bei Grenzverletzungen:

Ansprechen – Klarstellen – Grenzen aufzeigen

Bei Übergriff:

- Ruhe bewahren
- Unterstützung der betroffenen Person
- Recht auf Hilfe und Unterstützung!
- Überlegt handeln – Dokumentation

In Fällen von sexuellem Missbrauch kann niemand allein Hilfestellung geben, es bedarf der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Hilfen und Institutionen. Daher unbedingt Kontakt mit einer Fachstelle

>> Was tun im Verdachtsfall?



aufnehmen. Denn Kinder und Jugendliche brauchen meist viel Zeit, um über den Missbrauch sprechen zu können – oft kommt es dazu erst Jahre oder Jahrzehnte danach – und sie sagen selten alles auf einmal.

Es muss auch berücksichtigt werden, dass die Kinder bzw. Jugendlichen oft von der beschuldigten Person abhängig sind, von ihr unter Druck gesetzt werden können und ihr gegenüber loyal sein wollen. Konfrontationen mit dem Verdacht sollen nicht übereilt erfolgen, um zu vermeiden, dass Druck auf Betroffene ausgeübt werden kann, nichts zu sagen, und der Kontakt zur Bezugsperson abgebrochen wird.

Generell gilt: Auf keinen Fall versuchen, alleine und ohne Unterstützung durch eine Fachstelle Schritte zur Aufdeckung zu setzen oder Gespräche mit der verdächtigten bzw. beschuldigten Person zu führen. Der betroffenen Person kann damit noch mehr geschadet werden.

Kontaktadressen

Soforthilfe-Kontaktadressen

Opfer-Notruf – 0800 112 112

anonym, gebührenfrei und werktags von 8.00 – 20.00 Uhr

Polizei 133

Beratung und Information

Die Österreichischen Kinderschutzzentren

Tel.: 0664/887 36 462

www.oe-kinderschutzzentren.at

die möwe – Kinderschutzorganisation mit sechs Kinderschutzzentren in Wien und Niederösterreich

Tel.: +43 1 532 14 14

www.die-moewe.at

Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche

www.pb-fachstelle.at

Unter dem Punkt Adressen finden sich Telefonnummern
aller Kinderschutzzentren in Österreich.

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Telefon: +43 732 77 20-140 01

www.kija.at

www.gewaltinfo.at

Die Website bietet Informationen und eine Übersicht über alle
österreichischen Hilfseinrichtungen zu Gewalt und Missbrauch;
sie ist eine Initiative der Sektion Familie und Jugend im
Bundeskanzleramt, die auch dazu ermutigen will, sich Hilfe zu holen.

Rat auf Draht – 147

Notruf für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen

Diözesane Stabsstellen für Prävention von Missbrauch und Gewalt

Alle kirchlichen Mitarbeiter/innen sind laut Rahmenordnung für der Katholischen Kirche: „Die Wahrheit wird euch frei machen“ dazu verpflichtet, Verdachtsfälle, Übergriffe oder beobachtete Übergriffe (physisch, psychisch, sexuell oder spirituell), in kirchlichen Einrichtungen oder durch kirchliche Mitarbeiter/innen an die jeweilige diözesane Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt (Ombudsstelle) zu melden.

Burgenland

Mag. Rebecca Gerdenitsch-Schwarz
Tel.: +43 2682 / 777-289
E-Mail: rebecca.gerdenitsch@martinus.at
www.martinus.at/gewaltschutz

Kärnten

MMag. phil. Angelika Wrienz
Tel.: +43 676 / 8772 6487
E-Mail: praevention@kath-kirche-kaernten.at
www.kath-kirche-kaernten.at/praevention

Niederösterreich

Mag. Maria Dieterich-Strohmayer
Tel.: +43 676 82 66 88 383
E-Mail: ombudsstelle@dsp.at
www.dsp.at/portal/begegnen/gewaltmissbrauch/ombudsstelle

Oberösterreich

Mag. Dagmar Hörmandinger
Tel.: +43 676 / 8776 1126
E-Mail: dagmar.hoermandinger@dioezese-linz.at
www.ansprechen.at

Salzburg

Leitung: Angelika Hechl
Tel.: +43 662 / 8047 7581
E-Mail: praevention@eds.at
www.eds.at/themen/missbrauch-praevention/praeventionsarbeit

Steiermark

Mag. Ingrid Lackner
Tel.: +43 676 / 8742 2383
E-Mail: ingrid.lackner@graz-seckau.at
www.praevention.graz-seckau.at

Tirol

Martina Haun-Holzmann

Tel.: 0676/8730 2710

E-Mail: kinder-jugend-schutz@dibk.at oder schutzundsicher@dibk.at

www.dibk.at/schutzundsicher

Vorarlberg

Doris Bauer-Böckle

Tel.: +43 676 / 832401102

E-Mail: gewaltpraevention@kath-kirche-vorarlberg.at

www.kath-kirche-vorarlberg.at/gewaltschutz

Wien

Mag. Sabine Ruppert

Tel.: +43 1 515 52-3879 oder +43 (0)664 / 515 52 43

E-Mail: s.ruppert@edw.or.at, hinsehen@edw.or.at

www.hinsehen.at



Der Katholische Familienverband

Katholischer Familienverband

Katholischer Familienverband Österreichs

Rosina Baumgartner

Tel: 01/51611-1402

E-Mail: baumgartner@familie.at

Der Katholische Familienverband Burgenland

Philipp Jurenich

Tel.: 02682/777-291

E-Mail: info-bgld@familie.at

Katholischer Familienverband Kärnten

Ulrike Reinöhl

Tel.: 0676/8772-2446

E-Mail: info-ktn@familie.at

Katholischer Familienverband der Diözese St. Pölten

Stefan Pruckner

Tel.: 02742/324 3800

E-Mail: info-noe@familie.at

Katholischer Familienverband Oberösterreich

Alexandra Hager-Wastler
Tel.: 0732/7610-3431
E-Mail: info-ooe@familie.at

Katholischer Familienverband Salzburg

Julia Ortmann-Radau
Tel.: 0662/8047-1240
E-Mail: info-sbg@familie.at

Katholischer Familienverband Steiermark

Eveline Kölbl
Tel.: 0316/8041-398
E-Mail: info-stmk@familie.at

Katholischer Familienverband Tirol

Richard Kleissner
Tel.: 0512/22 30-4383
E-Mail: info-tirol@familie.at

Vorarlberger Familienverband

Simone Baumgartner
Tel.: 0676/833 733 53
E-Mail: simone.baumgartner@familie.or.at

Katholischer Familienverband der Erzdiözese Wien

Antonia Indrak-Rabl
Tel.: 0664/824 36 24
E-Mail: info-wien@familie.at

familien^v

Der Katholische Familienverband

**Download unter
www.familie.at/kinderschutz**

Herausgeber, Verleger, Sitz der Redaktion
Katholischer Familienverband Österreichs
1010 Wien, Spiegelgasse 3/9
T: 01/51611-1400
E: info@familie.at
www.familie.at

Für den Inhalt verantwortlich
Kirstin Wibihail
Rosina Baumgartner

Lektorat: Eva Lasslesberger

Grafische Gestaltung:
Erich Hörmann, bzw.co.at

Wien, im November 2024

Hinweis:

Alle Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt ausgewählt - eine Gewähr für ihre Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Druckfehler und Änderungen vorbehalten.

Der Leitfaden wurde unter Heranziehung folgender Quellen erstellt: Unicef (www.unicef.at)
„Die Wahrheit wird Euch freimachen“- Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt – Dritte, überarbeitete und ergänzte Ausgabe (2021) (www.ombudsstellen.at)
saferinternet.at (www.saferinternet.at)
Kinderschutzrichtlinie der Jungschar(www.jungschar.at)

Gefördert durch Bundeskanzleramt

 Bundeskanzleramt